



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2010 vom 03.05.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2010	Seite 3 - 6
Erste Eröffnungsbilanz Landkreis Diepholz zum 01.10.2007	Seite 7 - 8
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 00534/2010/71 Aktenzeichen: 63 DH 00664/2010/71	Seite 8 Seite 8 - 9

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde Barnstorf

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009	Seite 9 - 10
------------------------------------------------------------------------------------	--------------

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009	Seite 10 - 11
-------------------------------------------------------------------------------	---------------

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2009	Seite 11 - 12
---------------------------------------------------------------------------------	---------------

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Schwarme

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme	Seite 12 - 15
------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Kirchdorf
Gemeinde Bahrenborstel

Satzung der Gemeinde Bahrenborstel über die einstweilige Sicher-
stellung der Landschaftsbestandteile, die durch die Gemeinde besonders
geschützt werden sollen (Baumschutzsatzung)

Seite 15 - 18

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das
Haushaltsjahr 2010

Seite 19

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

I

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	217.328.691 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	217.328.691 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	231.708.190 €
2.2	der Auszahlungen	auf	233.065.441 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		212.838.240 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		209.048.891 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen		5.948.040 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen		15.900.550 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		12.921.910 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		8.116.000 €

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.647.000 €
Ausgaben	in Höhe von	3.647.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	350.000 €
Ausgaben	in Höhe von	350.000 €

festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	833.700 €
Ausgaben	in Höhe von	833.700 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	0 €
Ausgaben	in Höhe von	0 €

festgesetzt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	2.575.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.575.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	20.000 €
Ausgaben	in Höhe von	20.000 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **9.952.510 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.300.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.**

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 Mio. €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	50,0 %
Grundsteuer B	50,0 %
Gewerbesteuer	50,0 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	50,0 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	50,0 %
Schlüsselzuweisungen	50,0 %

Diepholz, 14. Dezember 2009
Landkreis Diepholz
Stötzel
- Landrat -

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 NGO sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung 2010 vom 14.12.2009 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration mit Verfügung vom 31. März 2010, Az. 32.15-10302 - 251 (2010) hinsichtlich des

- in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 9.952.510 Euro bezüglich des
- in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.300.000 Euro sowie hinsichtlich der
- in § 5 festgesetzten Umlagesätze von 50 % der Steuerkraftmesszahlen und von 50 % der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2010

erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2010 liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 20. April 2010
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
- Stötzel -

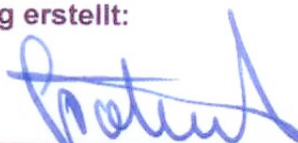
Erste Eröffnungsbilanz Landkreis Diepholz zum 01.01.2007

1.1 Immateriellen Vermögen	238.668,63	2.1 Nettoposition	218.285.211,65
1.1.1 Konzessionen		2.1.1 Basis Reinvermögen	57.577.348,62
1.1.2 Lizenzen	238.668,63	2.1.1.1 Reinvermögen	92.865.310,38
1.1.3 Ähnliche Rechte		davon erhaltene Investitionen für den	2.301.409,00
1.1.4 Geleistete Invest.zuw. - u. zusch		Erwerb von Infrastrukturvermögen	
1.1.5 Akt. Umstellungsaufwand		2.1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem	-35.287.961,76
1.1.6 Sonst. Immaterielles Vermögen		Abschluss abzügl. ergebniswirksamer	
1.2 Sachvermögen	329.785.369,17	Haushaltsausgaberesten	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	28.769.577,76	2.1.2 Rücklagen	24.837.146,80
1.2.2 Bebaute Grundstücke	167.162.845,81	2.1.3 Jahresergebnis	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	127.774.084,08	2.1.4 Sonderposten	135.870.716,23
1.2.4 Bauten auf fremden Grdst.		2.1.4.1 Investitionszuwendungen	135.870.716,23
1.2.5 Kunstgegenst, Kulturdenkmäler		2.2 Schulden	140.012.743,83
1.2.6 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	925.610,80	2.2.1 Geldschulden	139.329.097,40
1.2.7 Betriebs-/Geschäftsausstattungen	5.153.250,72	2.2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten	97.400.153,55
		für Investitionen	
1.3 Finanzvermögen	100.374.577,39	2.2.1.3 Liquiditätskredite	25.000.000,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	32.375.597,86	negativer Kontenstand	16.928.943,85
1.3.2 Beteiligungen	985.300,00	2.2.4 Verbindlichkeiten aus	23.307,44
1.3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	57.409.771,94	Transferleistungen	
1.3.4 Ausleihungen	3.815.710,06	2.2.5 sonstige Verbindlichkeiten	660.338,99
1.3.5 Wertpapiere	1.939.385,21	2.3 Rückstellungen	76.776.973,47
1.3.6 Öffentlich rechtliche Forderungen	2.402.354,63	2.3.1 Pensionsrückstellungen	62.563.284,81
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	616.593,64	2.3.2 für Altersteilzeit	12.786.986,15
1.3.8 sonstige privatrechtliche Forderungen	20.030,12	2.3.2.1 für Urlaub / Mehrarbeitsstunden	1.426.702,51
1.3.9 sonstige Vermögensgegenstände	809.833,93	2.4 Passive Rechnungsabgrenzung	101.505,32
1.4 Liquide Mittel	317.958,86	Summe Passivseite	435.176.434,27
1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	4.459.860,22		
Summe Aktivseite	435.176.434,27		

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre:	
1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr:	
Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt	300.500,46 €
Ermächtigungsübertragung für Investitionen	1.600.016,15 €
2. Bürgschaften	14.963.570,45 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	1.341.543,00 €
Summe Vorbelastungen:	18.205.630,06 €

Die Erste Eröffnungsbilanz wurde vollständig und richtig erstellt:

Diepholz, 28.09.2009


Stötzel

Die vorstehende Erste Eröffnungsbilanz des Landkreises Diepholz zum 01.01.2007 in der Fassung des 2. Entwurfes, Stand 23.07.2009, hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 28.09.2009 beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz mit Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz vom 28.09.2009 sowie die Stellungnahme des Landrates liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Montag und Mittwoch von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 20. April 2010
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
- Stötzel -

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.04.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 00534/2010/71 -

Die Brokser Bioenergie - Herr Hauke Brünjes – hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 370 kW elkt. Leistung und den Betrieb der Gesamtanlage mit 5 615 Mastschweinen-, 1 428 Sauen- und 6 452 Ferkelplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bruchhausen-Vilsen
Flur	38
Flurstück	16/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.04.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 00664/2010/71 -

Die Bioenergie Volker Schweers hat die Errichtung einer Biogasanlage mit 500 kW el-Leistung und 1,162 Gesamtfeuerwärmeleistung und den Betrieb der Gesamtanlage mit 1 980 Mastschweineplätze und einer Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Süstedt
Flur	1
Flurstück	97/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat

im Auftrag
Poppe

Samtgemeinde Barnstorf

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 26.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
I. Haushaltsplan	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+272.900,-- €		8.621.200,-- €	8.894.100,-- €
die Ausgaben	+272.900,-- €		8.621.200,-- €	8.894.100,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-217.100,-- €		2.270.900,-- €	2.053.800,-- €
die Ausgaben	-217.100,-- €		2.270.900,-- €	2.053.800,-- €

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 519.900 € um 447.500 € vermindert und damit auf 72.400 € neu festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Barnstorf, den 27.10.2009

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit Verfügung vom 21.04.2010 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.04.2010

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 29.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+162.500,-- €	5.141.900,-- €	5.304.400,-- €
die Ausgaben	+162.500,-- €	5.141.900,-- €	5.304.400,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+262.700,-- €	1.985.800,-- €	2.248.500,-- €
die Ausgaben	+262.700,-- €	1.985.800,-- €	2.248.500,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 828.000 € um 87.400 € erhöht und damit auf 915.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstorf, den 30.10.2009

Lübbbers

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit Verfügung vom 15.04.2010 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 19.04.2010

Lübbbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 05.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+124.400,-- €	1.166.600,-- €	1.291.000,-- €
die Ausgaben	+124.400,-- €	1.166.600,-- €	1.291.000,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+23.500,-- €	443.500,-- €	467.000,-- €
die Ausgaben	+23.500,-- €	443.500,-- €	467.000,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Eydelstedt, den 06.11.2009

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 22.04.2010

Lübbbers

Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Schwarme

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung vom 07.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Schwarme unterhält eine eigene Kindertagesstätte (Kindergarten). Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Der Kindergarten wird in den Weihnachtsferien, in der Karwoche und 4 Wochen während der Sommerferien geschlossen.

Bei Bedarf wird darüber hinaus ein Feriendienst eingerichtet.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Einschulung aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Schwarme aufgenommen.

Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt jeweils nach den Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder der Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt:

- a) in den Regelgruppen bis zu 25 Kinder
- b) in der Waldgruppe bis zu 15 Kinder
- c) in der altersübergreifenden Gruppe bis zu 20 Kinder

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altergemischte Gruppen.

§ 4

Erkrankung und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten auf einem Gesundheitsbogen anzugeben, ob das Kind an bestimmten Erkrankungen leidet.

Ist ein Kind akut erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesgesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif ist oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 6 Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

§ 7 Benutzungsgebühren

a) Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.320,00 € (110,00 € mtl.)
b) Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.620,00 € (135,00€ mtl.)
c) Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.920,00 € (160,00€ mtl.)
d) Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	2.220,00 € (185,00 € mtl.)
e) Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	2.520,00 € (210,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

b) Für die Ferienbetreuung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Schulkinder

bis 13.00 Uhr	30,00 € pro Woche
bis 14.00 Uhr	35,00 € pro Woche
bis 15.00 Uhr	40,00 € pro Woche
bis 16.00 Uhr	45,00 € pro Woche

Kindergartenkinder

Kindergartenkinder haben die oben genannte Gebühr nur dann zu entrichten, wenn eine Betreuung außerhalb der in § 2 genannten Schließzeiten erfolgt.

Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,50 € pro Tag erhoben.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Schwarme durch Bescheid festgesetzt.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 9

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat für ein Kindergartenjahr. Die Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Schwarme.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher vertreten die Eltern im Beirat des Kindergartens.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Schwarme, den 07.04.2010
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Satzung

der Gemeinde Bahrenborstel über die einstweilige Sicherstellung der Landschaftsbestandteile, die durch die Gemeinde besonders geschützt werden sollen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 22 Abs. 3 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 01.03.2010 (Nds. GVBl S. 104) sowie den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d. Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG vom 28. Oktober 2009, Nds. GVBl S. 366), wird die nachfolgende Satzung über die einstweilige Sicherstellung erlassen.

§ 1

Schutzzwecke

Zum Schutz der in § 2 näher bezeichneten Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 22 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz innerhalb der Gemeinde Bahrenborstel (die Bereiche sind aus der Anlage zu dieser Satzung im Maßstab 1 : 10.000 zu ersehen), soll bis zum Inkrafttreten einer neuen Baumschutzsatzung durch die einstweilige Sicherstellung verhindert werden, dass durch Eingriffe der zukünftige Schutzzweck der Baumschutzsatzung gefährdet wird.

Die Erhaltung des Baumbestandes dient in erster Linie der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2

Geltungsbereich

In den, in der Karte dargestellten Ortsteilen werden alle Laubbäume unter Schutz gestellt, sofern sie die einen Stammumfang von mehr als einem Meter, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden haben.

**§ 3
Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung sind Wälder im Sinne des Landeswaldgesetzes ausgenommen.

**§ 4
Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung i.S. des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Beschädigungen und Beeinträchtigungen i.S. dieser Vorschriften können insbesondere sein:
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton u.ä.),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenauftrag,
 - c) Lagern oder Abschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmitteln oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.

**§ 5
Freistellungen**

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,
- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauf folgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.

**§ 6
Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des Nachbarschaftsrechts verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können.
 - b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, dies gilt nicht für Photovoltaikanlagen.
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
 - d) ein Baum der krank ist, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere, des Kleinklimas,
 - b) ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde, oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde Bahrenborstel schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Kronenumfang und Stammumfang der Bäume, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, anzugeben.

Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt, soweit Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 8

Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll eine ansonsten genehmigungsfreie und anzeigebedürftige bauliche Anlage errichtet werden, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Gehölzart und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

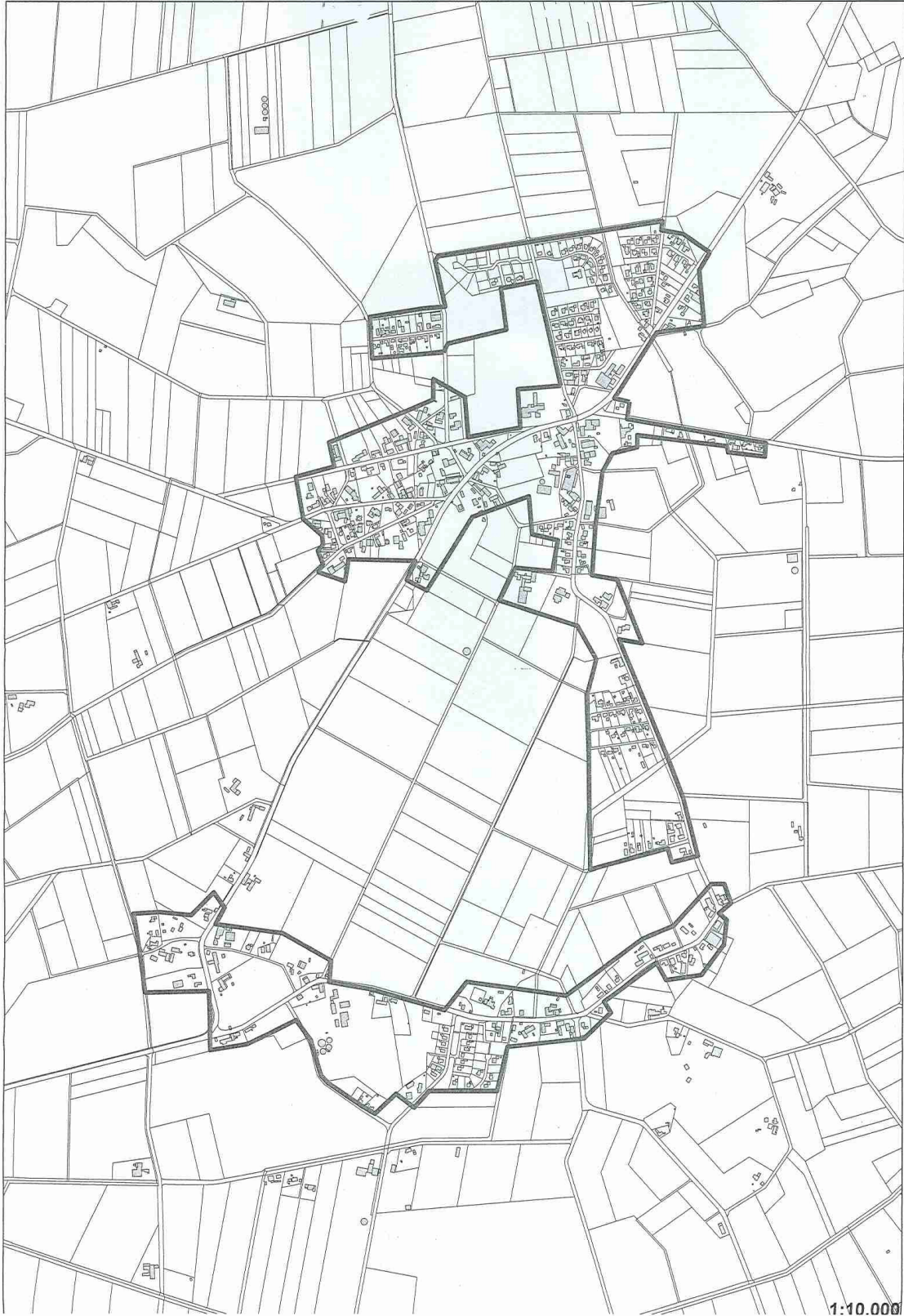
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder beschädigt, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter geduldet hat,
 - b) im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis Nebenbestimmungen nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 5 c) eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ein Jahr und tritt mit Inkrafttreten der neuen Baumschutzsatzung außer Kraft.

Bahrenborstel, den 14. April 2010
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Albers



Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 17. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	3.841.900 €
in der Ausgabe auf	3.841.900 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	536.600 €
in der Ausgabe auf	536.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 40 % (= 1.100.464 €) der Steuerkraftmeßzahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Schwaförden, den 17. März 2010

Samtgemeinde Schwaförden

gez. Denker

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2010 der Samtgemeinde Schwaförden mit Verfügung vom 29. März 2010 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 01. April 2010

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Denker